

Wege zur deutschen Rechtsgeschichte

Abschlussklausur Wintersemester 2018/19

Sächsischer Gottesfrieden 1084

[1] Ab adventu domini usque ad proximum diem lunae post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.

[2] Qui occiderit, capitale subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.

[1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.

[2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Buße tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

Ronkalischer Landfriede 1158

Fridericus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus, universis suo subiectis imperio.

(2) Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudiciale adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur.

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, allen Untertanen seines Reiches.

(2) Wenn aber jemand glaubt, er habe in irgendeiner Sache oder Handlung ein Recht gegen jemanden, so soll er sich an die richterliche Gewalt wenden, und durch sie soll er das ihm zustehende Recht erlangen.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie die beiden Quellenauszüge. Gehen Sie hierbei auf den Quellentyp ein und beschreiben Sie den Regelungsgehalt.

2. Wie haben die Jahrhunderte vor den hier mitgeteilten Quellen das Problem von Rechtsverletzungen, Gewalt und Frieden gehandhabt?

3. Wie hat die Neuzeit dasselbe Problem gelöst?

4. Auf welche Weise wollte Paul Johann Anselm von Feuerbach Straftaten verhindern?

Bearbeitungszeit: 120 min.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Peter Oestmann

Wege zur deutschen Rechtsgeschichte – Abschlussklausur im Wintersemester 2021/22

Mo., 31. Januar 2022

Quelle:

Anton Friedrich Justus Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, S. 22 ff., 32 ff

Freylich ist es nicht zu leugnen, dass die Einführung des Römischen Rechts unserm gelehrten Treiben vielfach sehr förderlich war, besonders dem Studio der Philologie und Geschichte, und dass die ganze große räthselhafte Masse dem Scharfsinn und der Combinations-Gabe der Juristen immer viel Gelegenheit gab und geben wird, sich zu üben und zu verherrlichen. Allein der Bürger wird immer darauf bestehen dürfen, dass er nun einmal nicht für den Juristen geschaffen ist, so wenig als für die Lehrer der Chirurgie, um an sich lebendigen Leibes anatomische Versuche anstellen zu lassen. Alle eure Gelehrsamkeit, alle eure Varianten und Conjecturen [= Verbesserungen, Textvermutungen], - alles dieß hat die friedliche Sicherheit des Bürgers tausendfältig gestört, und nur den Anwälten die Taschen gefüllt. Das Bürgerglück fragt nicht nach gelehrten Advocaten, und wir würden dem Himmel inbrünstig zu danken haben, wenn es durch einfache Gesetze herausgebracht würde, dass unsre Anwälde ganz der Gelehrsamkeit entrathen könnten, wie wir auch allen Grund hätten, überselig zu seyn, wenn unsre Aerzte mit sechs Universal-Arzeneyen alle Krankheiten mechanisch zu heilen vermöchten. Für wahre wissenschaftliche Thätigkeit giebt es immer so viele Gegenstände, dass man nie genöthigt seyn wird, Knoten zu schürzen, um sie nachher lösen zu können. Aber ich behaupte noch mehr: eure beste Gelehrsamkeit hat für das bürgerliche Wesen den wahren ächten juristischen Sinn von jeher nicht belebt, sondern getödtet. Die Masse des Positiven und Historischen ist zu ungeheuer. Der gewöhnliche Jurist, dem doch das Glück der Bürger in der Regel überlassen bleibt, kann diese Massen nur nothdürftig mit dem Gedächtniß festhalten, aber nie geistvoll verarbeiten. (...)

Nehmen wir nun dieß alles zusammen, so muss jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch sich aufdrängen, dass ein einfaches Gesetzbuch, das Werk eigener Kraft und Thätigkeit endlich unsern bürgerlichen Zustand, den Bedürfnissen des Volks gemäß, gehörig begründen und befestigen möge, und dass ein patriotischer Verein aller Deutschen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse. (...)

Sieht man aber auf den academischen Unterricht, so ist der Gewinn ebenfalls unermeßlich. Bisher war das, doch immer höchst wichtige Particular-Recht nirgend der Gegenstand gründlicher Vorträge auf den Academien, konnte es nicht seyn und wird es nie werden. Denn unsre Academien bleiben gewiss, wie es heiß zu wünschen ist, allgemeine Bildungsanstalten für ganz Deutschland, und werden nie zu bloßen Landesanstalten herabsinken, wo alles unter der Abgeschlossenheit und Kleinlichkeit verkümmern muss. Wie kann aber hier jemals ein wahrer Eifer der Lehrer für das einheimische Landrecht entstehen, da sie immer bey Vorträgen über allgemeineres Recht auf ein weit größeres Publicum rechnen könne, besonders insofern, als sie schriftstellerische Arbeiten unternehmen? (...)

Mit einem allgemeinen Gesetzbuch wären dagegen Theorie und Praxis in die unmittelbarste

Verbindung gebracht, und die gelehrten academischen Juristen würden unter den Praktikern ein Wort mitreden dürfen, während sie jetzt überall mit ihrem gemeinen Recht in der Luft hängen.

Fragen:

1. Schilden Sie die historischen Rahmenbedingungen zu der Zeit, als Thibaut seine Schrift veröffentlichte, und verbinden Sie Ihre Antwort mit dem Thema von Thibauts Buch.
2. Worum handelt es sich bei dem von Thibaut erwähnten römischen Recht, und wie beurteilt er das römische Recht?
3. Welche Gründe nennt Thibaut für seinen Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung? Gab es in seiner Zeit Gegenstimmen?
4. Wie stellt sich Thibaut ein Studium an einer Juristenfakultät vor?

Hinweis: Belegen Sie Ihre Antworten 1 bis 4 jeweils mit dem Quellentext.

5.

Der folgende Text enthält 15 Fehler. Jahresangaben im Zahlenformat sind stets korrekt angegeben. Kennzeichnen Sie die betroffenen Passagen auf dem Aufgabenblatt mit fortlaufender Nummerierung und korrigieren die Aussage in Ihrer Bearbeitung mit einer Erklärung in jeweils höchstens zwei Sätzen.

Beispiel: Auf dem Bundestag¹ zu Worms wurde 1495 der Ewige Gottesfrieden² verkündet und damit die Fehde gesetzlich erlaubt³ sowie das Reichshofkammeralgericht⁴ gegründet.

¹ Die Reichsstände versammelten sich im Heiligen Römischen Reich auf dem Reichstag.

² Es handelt sich um den Ewigen Landfrieden. Gottesfrieden gingen von der Kirche aus.

³ Im Gegenteil: Die Fehde, die private Vergeltung durch Rache, wurde für alle Zeiten verboten.

⁴ Der korrekte Name lautet Reichskammergericht. Es war neben dem Reichshofrat das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

Eine Einführung in die Rechtsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts

Schriftliche Quellen vor dem 13. Jahrhundert sind abseits des römischen Rechts und der *Lex Germanicarum*, dem Recht des Germanenstammes, kaum erhalten. Zwischen 1215 und 1235 schreibt Eike von Repgow im Schwabenspiegel Gewohnheitsrecht nieder. Dieses Gesetz enthält das Land- und Stadtrecht. In ihm wird auch der einheimisch-gelehrte Prozess geregelt: Eine Rechtssache wird vor den umstehenden Geschworenen verhandelt und das Urteil durch den Richter gefunden. Die Parteien können sich eines Fürsorgers bedienen, der u.a. Eidesformeln vorspricht. Ist ein Eid bei einem Delikt nicht möglich, bspw., weil zuvor ein Meineid geleistet wurde, werden sog. *Ordale*, Reliquienurteile, eingeholt. Dabei muss der Beschuldigte je nach Vorwurf z.B. in einen Kessel mit siedendem Wasser fassen (Kesselfang) oder einen heißen Eisenstab mit bloßer Hand tragen

(Eisenprobe). Auch ein Zweikampf mit dem Richter ist möglich, um die Unschuld zu beweisen. Bereits um 1060 wurden unabhängig davon die Digesten Julians aus dem 6. Jahrhundert vor Christus wiederentdeckt. Sie werden wegen ihrer damals neuartigen Systematik auch *Novellae* genannt. An westspanischen Universitäten kommt es im 13. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Quellen an der Glossatorenschule. Deren Methode lernt der spätere märkische Hofrichter Johann von Buch seit 1305 als Scholar an der Universität von Bologna kennen. Im Buch'schen Kommentar (zwischen 1325 und 1333) hält er Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem einheimischen Recht des Sachsenspiegels und dem fremden römischen sowie kanonischen Recht fest.

Bearbeitungszeit: 120 min.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Peter Oestmann

Abschlussklausur der Vorlesung „Geschichte der Rechtsdurchsetzung“, WS 2023/24

Urteil des Frankfurter Oberhofs von 1411:
(sprachlich leicht modernisierte Fassung)

1 Ist zu wissen, also als Emmerich von Sonnenberg, ein Schiffmann, zu Frankfurt getötet wurde,
2 desselben Totschlags Girlach von Buchen, Girlach von Bessungen, Henne Guldenbart, Henne
3 Bruchard und Hartmud Krud Handtätige und Nachfolger gewesen sind, und als danach das erste
4 Gericht war am 10. August 1411, da fragten Schultheiß und Schöffen öffentlich ein-, zwei-,
5 dreimal mit dem Stockknecht, dem das von Rechts wegen zustand: Ob jemand da wäre, der
6 wegen des vorgenannten Mordes und Totschlages klagen wolle. Da war niemand da, der da
7 klagte, und als da das Gericht aufgestanden war und kein Kläger da gewesen war, danach auf
8 dem nächsten Gericht am nächsten Freitag, als Schultheiß und Schöffen am Reichsgericht
9 saßen, da haben sie abermals öffentlich fragen lassen mit dem Stockknecht ein-, zwei-, dreimal:
10 Ob jemand da wäre, der wegen des vorgenannten Mordes und Totschlages klagen wolle, und als
11 da kein Kläger war, da ließ der Schultheiß von Gerichts wegen den Stockknecht des
12 vorgenannten Emmerichs, des Toten, Kleidung öffentlich zeigen und ließ da denselben
13 Stockknecht, dem das von Rechts wegen oblag, die vorgenannten Handtätigen und Nachfolger
14 jeweils gesondert wegen des Mordes vorladen nach Recht und Herkommen des Reichsgerichts.

15 Also kamen sie alle vor Gericht, um das zu verantworten, und als kein anderer Kläger
16 da war, stand der Schultheiß auf und setzte einen anderen Schultheißen an seine Stelle und
17 beklagte da jeden einzelnen gesondert, dass sie Emmerich von Sonnenberg, einen Schiffmann,
18 auf den Reichsstraßen frevelhaft ermordet hätten.

19 Darauf antworteten sie alle und jeder gesondert mit ihren Fürsprechern: Sie hofften, dass
20 sie keinen Frevel an Emmerich wegen des Mordes getan hätten, denn er wäre ein Mörder und
21 ein für rechtlos erklärter Mann gewesen, und sie wollten das kundmachen mit dem
22 Gerichtsbrief, wo er den Mord begangen habe und geächtet worden sei. Darauf wurde derselbe
23 Brief öffentlich gelesen vor dem Reichsgericht. Derselbe Brief lautet von Wort zu Wort:

24 „Wir Gernant von Kiesen [Gerichtsherr] und wir andere Schöffen der Stadt Köln tun
25 kund allen Leuten, die diesen Brief lesen, sehen oder lesen hören, und bezeugen, dass uns
26 bekannt ist, dass Emmerich von Sonnenberg, Schiffmann, vor Zeiten in Köln einen armen
27 Gesellen ermordet hat und derselbe Emmerich wegen des Mordes gewichen und flüchtig ist,
28 und hätten wir ihn betreten, so hätten wir über ihn gerichtet wie über einen Mörder, und wir
29 hielten und halten denselben Emmerich für rechtlos und friedlos, und es ist auch des Gerichts
30 Recht: Wer in solcher Weise handelt oder flieht, wo man den betreten mag, dass wir über ihn
31 richten, wie Recht ist. Des zu Urkund [... 1411].“

32 Und nach der Anhörung des vorgenannten Briefs baten die vorgenannten Handtätigen
33 und Nachfolger, ein Urteil zu fällen, ob sie bekräftigt hätten, dass sie dessen genießen sollten.
34 Da beehrte der Schultheiß, von Gerichts wegen hätten sie gewiesen, wie Recht sei, das müsse

35 er gelten lassen, und nach Klage und Antwort beider Parteien und nach Verhör des
36 vorgenannten Briefs haben die Schöffen mit Urteil gewiesen, dass die vorgenannten
37 Handtätigen und Nachfolger wegen des genannten Totschlages und Mordes bewiesen hätten,
38 dass sie des billig genießen, nämlich dass sie an Emmerich wegen des genannten Totschlages
39 und Mordes nicht gefrevelt hätten und dass sie auch darum niemandem schuldig sein sollten zu
40 antworten oder keine Kehrung [= Herausgabe] oder Wandel zu tun.

Fragen:

1. Schildern Sie den Prozessablauf in Frankfurt kurz in eigenen Worten.
2. Überlegen Sie, ob es sich bei dem Frankfurter Geschehen um einen Prozess mit oder ohne staatliche Beteiligung bzw. Gerichtszwang handelt. Was spricht für oder gegen die jeweilige Sichtweise? Es ist sinnvoll, hierfür die einzelnen Prozesstage getrennt zu untersuchen.
3. Um welche Art von Beweisverfahren handelt es sich? Wer führt den Beweis, was soll bewiesen werden? Welche prozessuale Funktion kommt dem Fürsprecher zu? Hat er nur darauf zu achten, dass bestimmte Eidesformeln korrekt gesprochen werden?
4. Welche Aussage trifft der Frankfurter Prozess in Verbindung mit den Vorgängen in Köln über die Frage des staatlichen Strafmonopols bzw. die Zulässigkeit von Selbsthilfejustiz? Vergleichen Sie die Aussage der Quelle mit anderen historischen Epochen.
5. Im Zusammenhang mit Diktaturen des 20. Jahrhunderts (Nationalsozialismus, teilweise auch DDR) ist oft vom „Primat der Politik“ die Rede. Was ist damit gemeint?

Bearbeitervermerk: Bitte beantworten Sie die Fragen 1 bis 4 unter Verwendung der Quelle.

Bearbeitungszeit: 90 min.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Peter Oestmann

Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

Abschlussklausur Wintersemester 2022/23

1.

Im „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 heißt es:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel.

Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

Interpretieren Sie die Quellen vor dem Hintergrund der innenpolitischen Ereignisse und der Diskussion dieser Vorgänge durch die zeitgenössische Rechtswissenschaft

2.

Schildern Sie den Weg zum staatlichen/hoheitlichen Gewaltmonopol im deutschsprachigen Raum.

3.

Der folgende erfundene Lehrbuchtext enthält ca. 15 Fehler. Jahresangaben im Zahlenformat sind stets korrekt angegeben. Kennzeichnen Sie die betroffenen Passagen auf dem Aufgabenblatt mit fortlaufender Nummerierung und korrigieren Sie die Aussage in Ihrer Bearbeitung mit einer Erklärung.

Beispiel: Auf dem Bundestag¹ zu Worms wurde 1495 der Ewige Gottesfrieden² verkündet und damit die Fehde gesetzlich erlaubt³ sowie das Reichshofkammergericht⁴ gegründet.

1 Die Reichsstände versammelten sich im Heiligen Römischen Reich auf dem Reichstag.

2 Es handelt sich um den Ewigen Landfrieden. Gottesfrieden gingen von der Kirche aus.

3 Im Gegenteil: Die Fehde, die private Vergeltung durch Rache, wurde verboten.

4 Der korrekte Name lautet Reichskammergericht. Es war neben dem Reichshofrat das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

Eine Einführung in die Rechtsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts

Schriftliche Quellen vor dem 13. Jahrhundert sind abseits des römischen Rechts und dem Recht der Salfranken (Lex Salica) kaum erhalten. Zwischen 1215 und 1235 schreibt Graf Eike von Repgow im Laienspiegel Gewohnheitsrecht nieder. Dieses Gesetz enthält das Land- und Stadtrecht. In ihm wird

auch der einheimisch-gelehrte Prozess geregelt: Eine Rechtssache wird vor den umstehenden Geschworenen verhandelt und das Urteil durch den Richter gefunden. Die Parteien können sich eines Fürsorgers bedienen, der u.a. Eidesformeln vorspricht. Ist ein Eid bei einem Delikt nicht möglich, bspw., weil zuvor ein Meineid geleistet wurde, werden sog. Ordale, Reliquienurteile, eingeholt. Dabei muss der Beschuldigte je nach Vorwurf z.B. in einen Kessel mit siedendem Wasser fassen (Kesselfang) oder einen Eiszapfen mit der bloßen Hand halten (Eisprobe). Auch ein Zweikampf mit dem Richter ist möglich, um die Unschuld zu beweisen. Bereits um 1060 wurden unabhängig davon die Digesten Julians aus dem 6. Jahrhundert vor Christus wiederentdeckt. Sie werden wegen ihrer damals neuartigen Systematik auch Novellae genannt. An westspanischen Universitäten kommt es im 13. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Quellen an der Glossatorenschule. Deren Methode lernt der spätere märkische Hofrichter Johann von Buch seit 1305 als Scholar an der Universität von Bologna kennen. In den Buch'schen Studien (zwischen 1325 und 1333) hält er Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Recht des Sachsenspiegels und dem fremden römischen sowie dem clementinischen Recht fest.

Viel Erfolg!